



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 413/23-I/7/88

Wien, am 23. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 ge-  
ändert wird

An das

Präsidium des Nationalrates

Betriff	GESETZENTWURF
Z	15. GE. 0. 88
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt	24. MRZ. 1988

1010 Wien

*Hafer*  
*St. Stephanz*

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Ab-  
züge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft mit Rundschreiben vom 19.2.1988, GZ 13.102/  
01-I C 7/88, versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf, mit  
der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Lauscha* Für den Bundesminister  
Dr. Lauscha



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 413/23-I/7/88

Wien, am 23. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 ge-  
ändert wird**

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

zu GZ 13.102/01-I C 7/88 vom 19.2.1988

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note, beeckt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. II Z. 2

Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 "unbeschadet Absatz 1 haben periodische Medienwerke, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen ..... auf Verlangen der zuständigen Behörden ..... zu veröffentlichen" scheint den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entsprechen. Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 Mediengesetz ist ein Medienwerk ein zur Verbreitung an einen großen Personenkreis bestimmter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Ein Medienwerk kann somit nicht zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden.

Im Sinne des § 46 Abs. 4 Mediengesetz müßte der obzitierte § 5 Abs. 3 wie folgt lauten:

"Unbeschadet des Abs. 1 hat der Medieninhaber (Verleger) von periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen umgehend ..... zu veröffentlichen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister

Dr. Lauscha

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigungen:  
Schönthal